

Öffentliche Bekanntmachung

4. Nachtragssatzung vom 12.12.2025 zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rös Rath ^{AöR} über die Erhebung von Wassergebühren, Wasseranschlussbeiträgen und Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Rös Rath (Wassergebühren- und Beitragssatzung) vom 03.09.2019

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rös Rath ^{AöR} der Stadt Rös Rath vom 19.07.2004 in der jeweils geltenden Fassung, des § 35 Abs. 1, 2. Halbsatz der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 39 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rös Rath ^{AöR} in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende 4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Wassergebühren, Wasseranschlussbeiträgen und Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Rös Rath (Wassergebühren- und Beitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 4 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 beträgt für jeden angefangenen Monat abhängig von der Größe des verwendeten Wasserzählers

Q3*	Qn**	
4	2,5	13,30 €
10	6,0	32,00 €
16	10,0	53,40 €
63	40,0	213,50 €
100	60,0	320,30 €

* Q3 = (MID) Measuring Instruments Directive (Neue Europäische Messgeräte-Richtlinie)

** Qn = Nenngröße des Wasserzählers (Alte EWG Messgeräte-Richtlinie)

- (2) Die Verbrauchsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 beträgt 2,34 € je m³ bezogenem Wasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Wassergebühren, Wasseranschlussbeiträgen und Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Rösrath (Wassergebühren- und Beitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AöR, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 12.12.2025

gez.
Christoph Schmidt
Vorstand
StadtWerke Rösrath AöR